

99010022001012

Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle beantragen

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/213413819/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022001012
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle beantragen
Leistungsbezeichnung II	Beantragen einer Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_44a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_78.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_78a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_45.htm https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_50.htm https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_53.htm https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html

Modul

Sachverhalt

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_44.html
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_44a.html
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_78.html
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_78a.html
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_45.htm
|
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_50.htm
|
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_53.htm
|

Teaser

Sie können eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wegen besonderer persönlicher Gründe oder Besonderheit des Einzelfalles beantragen.

Volltext

Sie sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Eine Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis kann nicht nach den allgemeinen Vorschriften verlängert werden. Auch eine Aufenthaltserlaubnis nach anderen Vorschriften kommt nicht in Betracht. Dann kann Ihnen diese Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebiets für Sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Es müssen auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis gegeben sein (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, geklärte Identität, kein Ausweisungsinteresse).

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt Sie nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Diese kann auf Antrag durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.

Ihnen gegenüber kann eine Wohnsitzauflage erlassen werden.

Sie haben Anspruch auf Sozialleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II oder Grundsicherung im Alter oder

Modul	Sachverhalt
	bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII) und Kindergeld. Ein Familiennachzug ist ausgeschlossen. Sie haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.
Erforderliche Unterlagen	• Vorlage der aktuell gültigen Aufenthaltserlaubnis • aktuelles biometrisches Foto • Nachweise der Identität, zum Beispiel Pass, ID Card, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde; Staatsangehörigkeitsausweis • Arbeitsvertrag oder verbindliches Arbeitsplatzangebot • bei reglementierten Berufen: Ihre Berufszulassung (zum Beispiel Approbation oder Berufsausübungserlaubnis) • Nachweis über Ihre Krankenversicherung • Mietvertrag
Voraussetzungen	• Besitz einer Aufenthaltserlaubnis • Keine Möglichkeit der Verlängerung oder Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis • Besondere Umstände des Einzelfalles begründen außergewöhnliche Härte • Drohen der vollziehbaren Ausreisepflicht • Vorlage der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (beispielsweise Lebensunterhaltssicherung, ausreichender Wohnraum, Passpflicht) • Kein Ausweisungsinteresse • Kein Einreise- und Aufenthaltsverbot
Kosten	Gebühr: 50€ Gebühr für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis bei Minderjährigen Gebühr: 100€ Gebühr für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis Gebührenbefreiung bei Bezug von Sozialleistungen
Verfahrensablauf	Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis wegen einer außergewöhnlichen Härte müssen Sie in der Regel persönlich beantragen.

Modul

Sachverhalt

Vereinbaren Sie mit der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. Sie können sich dazu auch auf der jeweiligen Website der Ausländerbehörde über den Ablauf der Beantragung informieren und welche Unterlagen Sie in welcher Form vorlegen müssen.

Während Ihres Termins werden Ihre Fingerabdrücke genommen.

Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, beauftragt die Ausländerbehörde die Bundesdruckerei, den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) herzustellen. Die Aufenthaltserlaubnis hat die Form einer Scheckkarte.

Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens bis zur Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis informieren Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Bearbeitungsdauer

Ihnen wird in der Regel bei der Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde die Dauer des Verfahrens mitgeteilt (etwa 6 bis 8 Wochen). Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt.

Frist

Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis: • Grundsätzlich nur für Zeitraum, der für Erreichung des Aufenthaltszwecks erforderlich ist. Längstens drei Jahre
Klagefrist: 1 Monat

weiterführende Informationen

Hinweise

Eine außergewöhnliche Härte kann nur dann angenommen werden, wenn Sie sich in einer Notlage befinden, die sich deutlich von der Lage anderer Ausländer unterscheidet (ausführliche Begründung erforderlich).

Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde kann Klage vor dem im Bescheid genannten Gericht erhoben werden.

Kurztext

• Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung für

Modul

Sachverhalt

außergewöhnliche Härtefälle

- Voraussetzungen: Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
Verlängerung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund anderer Vorschriften kommt nicht in Betracht
Verlassen des Bundesgebiets stellt aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine außergewöhnliche Härte dar
Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen
- Rechtsfolgen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis: Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet
Anspruch auf Sozialleistungen
Kein Familiennachzug möglich
Kein Anspruch auf Integrationskurs, Zulassung zum Integrationskurs nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze
Kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde
- Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
- Gebühren: Bei der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis ist eine Gebühr in Höhe von 100 Euro fällig (bei Minderjährigen 50 Euro)
Gebührenbefreiung bei Bezug von Sozialleistungen
- Zuständig: Ihre örtlich zuständige Ausländerbehörde

Ansprechpunkt

Die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.

Zuständige Stelle

Die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.

Formulare

Erhalten Sie von Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde

Onlineverfahren vereinzelt möglich

Persönliches Erscheinen erforderlich: ja

Ursprungsportal

Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle beantragen, Apply for residence permit for exceptional hardship cases